

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE KOOPERATIONSGREMIEN IM SUK-PROZESS FÜR DIE STADTREGION ELMSHORN

(gem. Beschluss der SUK-Bürgermeisterrunde vom 06.09.2006)

Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung für die Kooperationsgremien der an der Entwicklung und Umsetzung des Stadt-Umland-Konzeptes für die Stadtregion Elmshorn beteiligten Kommunen ergänzt die Kooperationsvereinbarung vom 06.09.2006.

§ 1

Kooperationsgremien

Zur Aufstellung und Entwicklung des Stadt-Umland-Konzeptes für die Stadtregion Elmshorn bilden die beteiligten Kommunen Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Elmshorn, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth Ekholt folgende Kooperationsgremien: die Regionalkonferenz, den Ausschuss der Bürgermeister und den Arbeitsausschuss, der im Bedarfsfall (zeitlich befristet) durch Projekt- oder Arbeitsgruppen ergänzt werden kann. Ein Organigramm der Struktur ist als Anhang dieser Geschäftsordnung beigefügt.

§ 2

Stimmrecht

In der Regionalkonferenz und dem Ausschuss der Bürgermeister ist jede an der Kooperation beteiligte Kommune mit einer Stimme vertreten.

Entscheidungen der Regionalkonferenz und des Ausschusses der Bürgermeister werden einstimmig getroffen.

§ 3

Regionalkonferenz

An der Spitze der Kooperation steht die Regionalkonferenz. Sie bildet die strategische und programmatische Ebene der Kooperation.

Die Regionalkonferenz bildet das „Bindeglied“ zwischen den Arbeitsgremien der Kooperation und den politischen Gremien der beteiligten Kommunen. Sie repräsentiert die Kooperation nach außen.

Als ordentliche Mitglieder gehören der Regionalkonferenz die Bürgermeister(innen) und die von den Stadt- und Gemeindevertretungen bestellten Vertreter der beteiligten Kommunen (je ein/e Vertreter/in der in der Stadt-/Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen) an. Stellvertreter für die Vertreter der Fraktionen sind zulässig. Das Stimmrecht für die Kommunen (eine Stimme je Gemeinde) wird durch die Bürgermeister/innen ausgeübt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses oder deren Vertretung nehmen beratend an den Sitzungen der Regionalkonferenz teil.

Mit beratender Funktion sind zur Teilnahme an der Regionalkonferenz folgende Einrichtungen und Institutionen mit je einem Vertreter/ einer Vertreterin berechtigt:

- der Kreis Pinneberg,
der Kreis Steinburg
- das Land Schleswig-Holstein

Der Kreis der beratenden Institutionen kann durch Beschluss der Regionalkonferenz erweitert oder verringert werden.

Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge zwischen den beteiligten Kommunen und wird vom jeweiligen Bürgermeister/in wahrgenommen. Die Vertretung erfolgt durch den /die Bürgermeister/in derjenigen Kommune, die als nächste gemäß alphabetischer Reihenfolge den Vorsitz zu übernehmen hat.

Die Regionalkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

§ 4

Ausschuss der Bürgermeister

Der Ausschuss der Bürgermeister leitet und koordiniert die fachliche Arbeit der Kooperation.

Er bereitet die Sitzungen der Regionalkonferenz vor und nach.

Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Regionalkonferenz und ist dieser gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Ausschuss der Bürgermeister besteht aus den haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der beteiligten Kommunen. Der Vertreter/ Die Vertreterin der Kreise Pinneberg und Steinburg können an den Sitzungen des Ausschusses der Bürgermeister in beratender Funktion teilnehmen..

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Kommune, die den Vorsitz in der Regionalkonferenz führt, ist gleichzeitig auch Vorsitzende/r des Ausschusses der Bürgermeister. Die Vertretung erfolgt durch den /die Bürgermeister/in derjenigen Kommune, die als nächste gemäß alphabetischer Reihenfolge den Vorsitz zu übernehmen hat.

Mitglieder des Ausschusses der Bürgermeister können nur die gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen sein. Eine Vertretung ist bei einer/einem ehrenamtlichen Bürgermeister(in) nur durch den/die stellvertretende(n) Bürgermeister(in), bei hauptamtlich verwalteten Kommunen nur durch die/den stellvertretende(n) Bürgermeister(in) oder durch die/den Stellvertreter(in) im Amt zulässig.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses oder deren/dessen Vertretung können beratend an den Sitzungen des Ausschusses der Bürgermeister teilnehmen.

Der Ausschuss der Bürgermeister tagt mindestens zweimal jährlich.. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

§ 5

Arbeitsausschuss

Fachlich begleitendes Gremium der Kooperation ist der Arbeitsausschuss. Ihm gehören je 1 Bürgermeister/1 Bürgermeisterin aus den Ämtern Horst und Elmshorn-Land , die leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter Horst und Elmshorn-Land sowie ein von der Bürgermeisterin/dem Bürgeremeister zu benennender Vertreter der Stadt Elmshorn an.

Eine Vertretung ist nur durch die Vertreter/Stellvertreter im Amt zulässig.

Der Vertreter/ Die Vertreterin des Kreises Pinneberg und des Kreises Steinburg können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses beratend teilnehmen.

Der Arbeitsausschuss bestimmt für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

Der Arbeitsausschuss tagt nach Bedarf in nicht- öffentlicher Sitzung.

Der Arbeitsausschuss leistet und begleitet die fachliche Arbeit der Kooperation.

Der Arbeitsausschuss berichtet gegenüber dem Ausschuss der Bürgermeister durch Protokolle über die Sitzungen des Arbeitsausschusses.

Er setzt Beschlüsse um, bereitet Entscheidungen, Entscheidungsvorschläge und Vorlagen für den Ausschuss der Bürgermeister und für die Regionalkonferenz vor, ist verantwortlich für die Protokollführung der Kooperationsgremien und setzt im Bedarfsfall Arbeits- oder Projektgruppen ein.

Er sichert den Informationsfluss zwischen den an der Kooperation beteiligten Gremien und bezieht nach Bedarf Fachbehörden und Sachverständige in seine Arbeit ein.

§ 6

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

Anhang

Organigramm

<p style="text-align: center;">Regionalkonferenz (optional) Strategie, Programmatik, Information, Außenvertretung VertreterInnen der Selbstverwaltungskörperschaften sowie Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister und beratende Mitglieder</p>
<p style="text-align: center;">Ausschuss der Bürgermeister Leitung und Koordinierung, Vor- und Nachbereitung der fachlichen Arbeit Vor- und Nachbereitung der Regionalkonferenz Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister der SUK- Kommunen</p>
<p style="text-align: center;">Arbeitsausschuss Fachliche Begleitung und Kooperation je 1 Bürgermeister/Bürgermeisterin aus den Ämtern Horst und Elmshorn-Land sowie zuständige leitende/ fachlich zuständige Verwaltungsmitarbeiter/ -innen</p>